

Sitzungsvorlage

Datum: 01.08.2022

Drucksache Nr.: **22/0339**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

13.09.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anerkennung der KinderReich Rheinland gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Die KinderReich Rheinland gemeinnützige Gesellschaft mbH wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII im Jugendamtsbezirk der Stadt Sankt Augustin anerkannt.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Schreiben vom 31.07.2022 beantragt die KinderReich Rheinland gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die KinderReich Rheinland gGmbH wurde am 19.05.2020 in Aachen gegründet. Sie ist seit dem 26.10.2021 als gemeinnützige Gesellschaft zum Zwecke der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO) sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr. 7) amtlich anerkannt und hat ihren Geschäftssitz in der Straße Talbothof 30 in 52070 Aachen.

Die antragstellende Gesellschaft beschreibt als Zweck und Ziel ihrer Tätigkeit:

- a) die Gründung und den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen
- b) die Beratung von Eltern über die Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung im Rahmen von Seminaren, Workshops, Vorträgen und vergleichbaren Veranstaltungen.

Die gGmbH versteht sich als eine ehrenamtlich und christlich geprägte, private und zivilgesellschaftliche Bildungsinitiative im Dienste der Caritas, die sich mit den Zielen und

Werten der katholischen Kirche identifiziert.

In Sankt Augustin möchte die KinderReich Rheinland gGmbH eine viergruppige Kindertagesstätte auf einem privaten Grundstück an der Arnold Jansen Straße errichten und betreiben. Mit ihrer Ausrichtung als Träger im Bereich der Kindertagesbetreuung bewegt sich die Gesellschaft bisher noch auf neuem Gebiet. Ihr Konzept für die Kindertagesbetreuung hat sie in einem umfangreichen Trägerkonzept dargelegt.

Das Leitbild für den Betrieb der geplanten Kita wird im Trägerkonzept unter den fünf folgenden Leitsätzen ausgeführt:

- Individuelle und personalisierte Förderung
- Werte und Glauben
- Internationale Ausrichtung
- Integration und Inklusion
- Erziehungspartnerschaft.

Über die Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte entscheidet das Landesjugendamt als Betriebserlaubnis erteilende Behörde.

Um die entsprechende Landesförderung nach dem KiBiz NRW für den Betrieb einer Kindertagesstätte erhalten zu können, benötigen Träger von Kindertagesstätten eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Im Oktober 2021 hatte die KinderReich Rheinland gGmbH in der Stadt Köln die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erhalten und wird ihre erste Kita voraussichtlich im Februar 2023 in Köln Weiden eröffnen.

Fazit:

Die KinderReich Rheinland gGmbH hat alle erforderlichen Antragsunterlagen vollständig eingereicht. Die Gesellschaft verfolgt gemäß Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen als gemeinnützige GmbH anerkannt. Die Arbeitsinhalte und Ziele der KinderReich Rheinland gGmbH entsprechen dem Förderungsgebot gemäß §1 SGB VIII. Aufgrund der bestehenden Struktur, der weiteren Zukunftsplanung der KinderReich Rheinland gGmbH kann von einer kontinuierlichen Arbeit für die Zukunft ausgegangen werden. Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Stadt Sankt Augustin bei.

Die KinderReich Rheinland gGmbH erfüllt somit die erforderlichen Bedingungen zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Die rechtliche Prüfung hat ergeben, dass Versagensgründe gegenüber dem Träger nicht vorliegen.

In Vertretung

Ali Doğan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

1. Antrag KinderReich Rheinland gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. Trägerkonzept KinderReich Rheinland gGmbH